

## **Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit ich bei der Entlassung aus der Armee meine Waffe behalten kann?**

AdA welche beim Austritt aus der Armee, ab dem Jahr 2023 die persönliche Waffe (Stgw 90) in Eigentum übernehmen möchten, müssen in den letzten drei Jahren vier Bundesübungen (z.B. drei Mal das Obligatorische und ein Mal das Feldschiessen) geschossen haben.

Für die Übernahme der Pistole ist kein Nachweis nötig.

Sind alle Bedingungen erfüllt, können Sie die Waffe gegen einen Deckungskostenbeitrag (Abänderung zur Einzelschusswaffe und Formalitäten) übernehmen und sind persönlich gem. schweizerischem Waffenrecht dafür verantwortlich und haftbar.

Entscheidend sind jeweils die persönlichen Aufgebote (Ausführungsbestimmung) zur Entlassung / Abrüstung, welche im August/September versendet werden.